

GmbH-Musterformulierungen

■ Die Verpfändung eines GmbH-Geschäftsanteils Formulierungsvorschläge zur Vertragsgestaltung

von RA, FAARB Dr. Frank Dahlbender*

Zur Sicherheit können Geschäftsanteile verpfändet oder abgetreten werden. Wesentlicher Unterschied: Der Pfandgläubiger ist grds. auf die Befriedigung aus dem Geschäftsanteil beschränkt, er hat keinen Einfluss auf die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und kann die Beeinträchtigung oder den Untergang des verpfändeten Geschäftsanteils nicht verhindern. Demgegenüber ist der Sicherungsnehmer voll berechtigter und voll verpflichteter Gesellschafter. Verpfändung und Sicherungsabtretung können rechtlich und wirtschaftlich einander angenähert werden: Die Verpfändung kann auf die Gewinnansprüche erstreckt werden (Nutzungspfand), die Sicherungsabtretung kann die Gewinnansprüche ausnehmen. Angesichts der oft schwer abwägbaren und weitreichenden Verpflichtungen, die der Sicherungsnehmer übernimmt, ist die Verpfändung die übliche Art der Sicherheit.

Die Bestellung des Pfandrechts an einem GmbH-Geschäftsanteil erfolgt nach den für die Übertragung geltenden Vorschriften. Die Verpfändung von GmbH-Geschäftsanteilen ist zulässig, soweit die Abtretung zulässig ist (§ 1274 Abs.2 BGB). Der Verpflichtungsvertrag ist formlos gültig, da § 1274 BGB nur hinsichtlich der Übertragung auf die GmbH-Vorschriften verweist. Die Verpfändung selbst erfolgt durch notariell beurkundeten Vertrag (§ 15 Abs.3 GmbHG). Ist die Abtretung im Gesell-

schaftsvertrag an weitere Voraussetzungen gebunden, so gelten diese Einschränkungen auch für die Verpfändung.

Eine Anzeige der Verpfändung (§ 1280 BGB) ist zur Wirksamkeit der Verpfändung nicht erforderlich, da diese Vorschrift nur die Verpfändung von Forderungen, nicht aber die Verpfändung von Mitgliedschaftsrechten erfasst. Eine Anmeldung der Verpfändung (§ 16 Abs.1 GmbHG) ist grds. ebenfalls nicht erforderlich. Die Parteien sind nicht gezwungen, die Verpfändung offen zu legen (falls der Gesellschaftsvertrag nichts anders vorsieht, § 15 Abs.5 GmbHG).

Steuerrechtlich stellt die Verpfändung selbst keine Veräußerung dar. Die verpfändeten Anteile werden weiterhin dem Gesellschafter zugerechnet. Zu einer dem Gesellschafter zuzurechnenden Veräußerung führt erst die Verwertung des Anteils durch den Pfandgläubiger. Erfasst die Verpfändung auch Dividendenansprüche oder werden diese gesondert verpfändet, so werden die Ausschüttungen gleichwohl dem Anteilseigner zugerechnet, da die Auszahlung durch die Gesellschaft an den Pfandgläubiger wirtschaftlich lediglich einen abgekürzten Zahlungsweg darstellt.

* Der Autor ist Partner in der Kanzlei Ulrich Weber & Partner GbR, Köln.

Musterformulierung eines Verpfändungsvertrags

§ 1 Verpfändung

(1) Der Pfandschuldner verpfändet der dies annehmenden Bank seinen Geschäftsanteil an der Gesellschaft mit dem Nennbetrag von 50 000,00 €. Die Verpfändung erstreckt sich auch auf neue Anteile an der Gesellschaft, die etwa durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erworben wurden. Sie erstreckt sich auch auf durch Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes erworbene Anteile an einem anderen Rechtsträger.

(2) Von der Verpfändung umfasst sind alle sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüche aus diesem oder aus zukünftigen Geschäftsanteilen, insbesondere Dividendenansprüche, Bezugsrechte und Abfindungsleistungen.

Um die Sicherheit zu Gunsten des Pfandgläubigers nicht zu „verwässern“, erstreckt sich die Verpfändung auch auf die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 57c GmbHG). Im übrigen wird klargestellt, dass das als Sicherheit hingegebene Pfandrecht von u. U. nachfolgenden Umwandlungsvorgängen unberührt bleibt.

Im Unterschied zur Sicherungsabtretung von Geschäftsanteilen führt die Verpfändung nicht zum Gesellschafterwechsel, sondern ermöglicht allein die Verwertung des Geschäftsanteils nach Fälligkeit der Forderung. Ohne besondere Vereinbarung wird daher der Gewinnanspruch nicht vom Pfandrecht erfasst. Gewinnansprüche können jedoch mitverpfändet werden (Nutzungspfand), §§ 1273,

GmbH-Musterformulierungen

1213 BGB. Der Pfandgläubiger ist nach Anmeldung des Nutzungspfands bei der Gesellschaft berechtigt, die Gewinnansprüche unmittelbar gegen die Gesellschaft geltend zu machen, § 1214 Abs. 1 BGB. Dabei ist es unerheblich, ob der Gewinnanspruch vor oder nach der Pfandreife fällig geworden ist.

Das Pfandrecht erlischt mit der vollständigen Befriedigung des Pfandgläubigers. Die zu besichernden Forderungen sind daher genau zu definieren.

Da die Verpfändung nicht zu einem Gesellschafterwechsel führt, stehen die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten nach wie vor dem Verpfänder zu. Zum Schutz des Pfandgläubigers und seiner Sicherheit können jedoch im Innenverhältnis Beschränkungen in der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vereinbart werden.

Mit der Generalklausel soll überdies einem Wertverlust vorgebeugt werden.

Die Beteiligten sind zwar nicht gezwungen, die Verpfändung offen zu legen (falls der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, § 15 Abs. 5 GmbHG). Eine Anmeldung ist jedoch erforderlich, falls dem Pfandgläubiger die Gewinnansprüche als Nutzungspfand verpfändet werden. Anderenfalls kann und muss die Gesellschaft die zu verteilenden Gewinne mit befreiender Wirkung an den bei der Gesellschaft zuletzt angemeldeten Gesellschafter (Verpfänder) ausbezahlen (§ 16 Abs. 1 GmbHG).

Die Regelung bestimmt die Rangfolge der Tilgung i. S. d. § 366 BGB. Erhaltene Gewinne hat der Pfandgläubiger mit seinen Forderungen zu verrechnen (§ 1214 Abs. 2 BGB).

Nach Fälligkeit der Forderung kann der Geschäftsanteil verwertet werden. Es ist üblich, bereits in der notariellen Beurkundung der Verpfändung die Vollstreckbarkeit der

§ 2 Sicherungszweck

Die Verpfändung dient der Sicherung aller Ansprüche der Bank aus dem Darlehensvertrag vom, insbesondere dem Rückzahlungs- und Zinsanspruch (einschließlich Verzugszinsen) sowie aller im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Ansprüche (Schadensersatz, Kostenerstattung, etc.).

§ 3 Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht und alle sonstigen, aus dem Geschäftsanteil herrührenden Mitgliedschaftsrechte (insbesondere Informations- und Kontrollrechte) stehen dem Pfandschuldner zu. Im Innenverhältnis bedürfen jedoch folgende Beschlüsse der Zustimmung der Bank:

- Dividendenbeschlüsse;
- Beschlüsse zu Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
- Beschlüsse betreffend die Zustimmung zum Erwerb, zur Belastung oder zur Veräußerung von Vermögensgegenständen, die mehr als 5 % des bilanziellen Eigenkapitals der Gesellschaft ausmachen.

(2) Im Übrigen verpflichtet sich der Pfandschuldner, soweit rechtlich möglich, seine Gesellschafterrechte so auszuüben, dass der Wert des Geschäftsanteils nicht geschmälert wird.

§ 4 Dividenden

(1) Alle zukünftigen Dividenden und sonstigen Zahlungen der Gesellschaft haben auf das Konto Nr. (BLZ) bei der Bank zu erfolgen. Der Pfandschuldner hat die Gesellschaft mit Schreiben vom unwiderruflich hierzu angewiesen. Eine beglaubigte Abschrift dieses Schreibens nebst Empfangsbekanntnis der Gesellschaft ist dieser Urkunde als Anlage beigefügt.

(2) Die Bank ist berechtigt, eingehende Zahlungen wie folgt zu verbuchen: Zunächst auf rückständige Kosten, dann auf rückständige Zinsen und zuletzt auf offene Darlehensvaluten.

§ 5 Verwertung des Geschäftsanteils

(1) Die Bank ist, soweit sich der Pfandschuldner mit einer Leistung mehr als zwei Wochen im Verzug befindet, zur sofortigen Verwertung des Geschäftsanteils

Literatur

Forderung mit aufzunehmen. Andernfalls muss ein sonstiger vollstreckbarer Titel vorgelegt werden (§ 1277 Satz 1 BGB).

Die Verwertung erfolgt grundsätzlich durch öffentliche Versteigerung gemäß §§ 1277, 1235 Abs. 1 BGB. Abdingbar sind dabei die Bestimmungen zu Versteigerungsbedingungen (§ 1238 BGB) und das Mitbieten (§ 1239 BGB).

Mit der Formulierung wird nochmals der Umfang des Sicherungsbedürfnisses klargestellt. Erst mit Erfüllung des Sicherungszwecks gemäß § 2 der Vereinbarung erlischt das Pfand des Gläubigers.

Es ist üblich, dass die Kosten einer solchen Vereinbarung der Schuldner zu tragen hat. Notargebühren: 20/10 Gebühr nach § 36 Abs. 2 KostO. Der Gegenstandswert bemisst sich nach dem Wert der gesicherten Forderung oder nach dem geringeren Wert des Gesellschaftsanteils, § 23 Abs. 1 KostO.

befugt. Hierfür bedarf es keines (vollstreckbaren) Titels und keiner weiteren Androhung mehr.

(2) Die Bank ist befugt, den Geschäftsanteil an jedem beliebigen Ort in Deutschland öffentlich zu versteigern. Die §§ 1238, 1239 BGB finden keine Anwendung.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Verpfändungsvertrag erlischt erst mit der Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Bank aufgrund des Darlehensvertrages vom

(2) Die Kosten dieser Urkunde trägt der Pfandschuldner.